

Bauvorhaben „Ausbau des Sturmflutschutzes in Benersiel (von GP km 208,9 bis 209,8)“

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffern 13.16 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** Deichacht Esens-Harlingerland, Hartwarder Str. 17a,
26427 Esens
- Gutachtenersteller:** NLWKN – Betriebsstelle Aurich – Geschäftsbereich II
- Maßnahmen:** Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches bei Benersiel von
km 208,9 bis 209,8
- Unterlagen:** Antrag vom 10.11.2020 auf allgemeine Vorprüfung zur
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4,
§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG, dem die
Unterlage für die Vorprüfung des Einzelfalls
(i. d. F. vom 18.12.2020) beigefügt war, einschließlich:
- bautechnischer Beschreibung (Lagepläne, Regelprofile)
und Karte der Biotoptypenkartierung (NLWKN, 2020)
 - Unterlage zur FFH-Voruntersuchung (NLWKN, Aurich (i.
d. F. vom 08.12.2020))
 - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde
Landkreis Wittmund (04.11.2020)
 - Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde
Landkreis Aurich (05.11.2020)
 - Stellungnahme der Nationalparkverwaltung
Niedersächsisches Wattenmeer (10.12.2020))

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Bauvorhaben „Ausbau des Sturmflutschutzes in Benersiel (von GP km 208,9
bis 209,8)“
Bek. d. NLWKN v. 15.1.2021
– VI O8 62211-154-003**

Die Deichacht Esens-Harlingerland beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches bei Benersiel von km 208,9 bis 209,8. In diesem Abschnitt weist der Deich Fehlhöhen von bis zu 80 cm auf. Die geplante Ausbauhöhe des Deiches beträgt +8,20 m NHN, zusätzlich werden 0,10 m zur

Ausrundung der Deichkrone aufgeschlagen. Auf der Deichkrone soll in den nächsten Jahren ein neuer Kronenweg mit einer Breite von 1,50 m angelegt werden.

Die Deichböschungen der Binnenseite werden mit einer Neigung von 1:3 angelegt, die Außenböschungen erhalten eine Neigung von mindestens 1:6. Die Kronenbreite wird 3,00 m betragen. Die Deicherhöhung erfolgt in Richtung Campingplatz auf der Seeseite. Die wasserseitige Berme ist 6,0 m breit und mit 1:10 in Richtung Entwässerungsgraben geneigt. Der Entwässerungsgraben ist mit einer Sohlenbreite von 0,80 m und einer beidseitigen Böschungsneigung von 1:0,5 geplant. Binnendeichs erfolgt die Deichfußentwässerung zwischen Binnenböschung und dem Deichverteidigungsweg (Landesstraße L5) als Mulden-Drainagesystem.

Der Deichverteidigungsweg am westlichen Ende des Bauabschnittes, der von der L5 abgeht und über die zweite Deichlinie mit der Bezeichnung „Westerburer Polder“ führt, soll auf den ersten ca. 230 m durch Abfräsen der Asphaltdeckschicht in einer Stärke von ca. 4 cm und Auftrag einer neuen Deckschicht erneuert werden.

Für die Erhöhung des Deiches werden ca. 13.500 m³ Klei benötigt, der bereits erworben und in Ostbense zwischengelagert wurde. Weitere 11.000 m³ Mischboden lagern bereits neben der Baustelleneinrichtungsfläche, während noch ca. 24.000 m³ Deichkernmaterial aus Werdum-Wallum angeliefert werden sollen. Es wird von insgesamt ca. 4.300 Transportfahrten ausgegangen (ca. 86 Fahrten/Tag). Die Maßnahme ist für das Jahr 2021 geplant. Gebaut werden soll außerhalb der Sturmflutsaison zwischen Mitte April und Mitte September.

Die Deichacht Esens-Harlingerland hat als Trägerin der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694 (Nr. 59)), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3, 4 und § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten), mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		A

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden insgesamt als ausreichend angesehen, um die UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens:

Die Deichacht Esens-Harlingerland beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches bei Bengersiel von km 208,9 bis 209,8. In diesem Abschnitt weist der Deich Fehlhöhen von bis zu 80 cm auf. Die geplante Ausbauhöhe des Deiches beträgt +8,20 m NHN, zusätzlich werden 0,10 m zur Abrundung der Deichkrone aufgeschlagen. Auf der Deichkrone soll in den nächsten Jahren ein neuer Kronenweg mit einer Breite von 1,50 m angelegt werden.

Die Deichböschungen der Binnenseite werden mit einer Neigung von 1:3 angelegt, die Außenböschungen erhalten eine Neigung von mindestens 1:6. Die Kronenbreite wird 3,00 m betragen. Die Deicherhöhung erfolgt in Richtung Campingplatz auf der Seeseite.

Die wasserseitige Berme ist 6,0 m breit und mit 1:10 in Richtung Entwässerungsgraben geneigt. Der Entwässerungsgraben ist mit einer Sohlenbreite von 0,80 m und einer beidseitigen Böschungsneigung von 1:0,5 geplant. Binnendeichs erfolgt die Deichfußentwässerung zwischen Binnenböschung und dem Deichverteidigungsweg (Landesstraße L5) als Mulden-Drainagesystem.

Der Deichverteidigungsweg am westlichen Ende des Bauabschnittes, der von der L5 abgeht und über die zweite Deichlinie mit der Bezeichnung „Westerburer Polder“ führt, soll auf den ersten ca. 230 m durch Abfräsen der Asphaltdeckschicht in einer Stärke von ca. 4 cm und Auftrag einer neuen Deckschicht erneuert werden.

Für die Erhöhung des Deiches werden ca. 13.500 m³ Klei benötigt, der bereits erworben und in Ostbense zwischengelagert wurde. Weitere 11.000 m³ Mischboden lagern bereits neben der Baustelleneinrichtungsfläche, während noch ca. 24.000 m³ Deichkernmaterial aus Werdum-Wallum angeliefert werden sollen. Es wird von insgesamt ca. 4.300 Transportfahrten ausgegangen (ca. 86 Fahrten/Tag). Die Maßnahme ist für das Jahr 2021 geplant. Gebaut werden soll außerhalb der Sturmflutsaison zwischen Mitte April und Mitte September.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet. Die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser und Boden sowie Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die Deichbaumaßnahme nicht nachteilig erheblich beeinträchtigt.

Die Flächen um das Maßnahmengebiet sind größtenteils anthropogen geprägt. Nördlich des Maßnahmengebietes liegt ein großflächiger Campingplatz und westlich ein Acker, der intensiv bewirtschaftet wird. Im Süden und Südosten verläuft parallel zum Deich die L5 bzw. die Hauptstraße mit angrenzenden Parkplätzen, die insbesondere in den Monaten Mai bis September stark genutzt werden.

Das Maßnahmengebiet liegt überdies größtenteils in einem Bereich mit potenziell sulfatsauren Bodenvorkommen.

Schutzgebiete und nach § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotop, sind von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen.

Die Landschaftsschutzgebiete LSG WTM 00025 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensorsiel“ und Landschaftsschutzgebiet LSG WTM 00025 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ liegen rd. 200 m südlich des Maßnahmengebietes. Im LSG 00025 II wird ein randlich gelegener Weg für die Baustelleneinrichtung mitgenutzt.

Im Westen grenzt das Maßnahmengebiet an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer an. Ebenfalls westlich grenzt in ca. 100 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet LSG AUR 00029 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“.

FFH-Verträglichkeit

Das FFH-Gebiet 001 bzw. an dieser Stelle flächengleich auch das EU-Vogelschutzgebiet V01 und der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer liegt ca. 80 m westlich des Maßnahmensgebietes. Die geplante Maßnahme zur Deichverstärkung liegt vollständig außerhalb dieses Gebietes und das benötigte Bodenmaterial wird von einem Kleidepot binnendeichs bezogen. Auch der Transport und die Bauaktivitäten finden außerhalb der beiden Natura 2000-Gebiete und in einem Bereich statt, der durch Campingplatzbetrieb, Straßenverkehr und weitere touristische Aktivitäten intensiv betroffen ist. In diesem Bereich des Nationalparks ist der Deich schaarliegend, Vorland, das evtl. als störungsempfindliches Brutgebiet infrage kommen könnte, existiert somit nicht.

Das EU-Vogelschutzgebiet V63 mit großflächigen Grünländern, Schilf-Landröhricht, nährstoffreichen Gräben und dem Oldendorfer Tief liegt ca. 40 m südlich des Maßnahmensgebietes und ist von der Planung insofern betroffen, dass ein an der Straße gelegener Weg für die Baustelleneinrichtung mitgenutzt wird. Das Gebiet ist flächengleich mit den beiden Landschaftsschutzgebieten „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ und „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensorsiel“. Die Deichbauarbeiten sind im Rahmen der LSG-Verordnungen freigestellt, sofern sie keine erheblichen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete verursachen.

Während am Rande und temporär insbesondere durch Baulärm und optische Reize mit leichten Beeinträchtigungen zu rechnen ist, können erhebliche Auswirkungen in das Gebiet hinein ausgeschlossen werden. In den Randbereichen des V 63 kommen aufgrund des Straßenverkehrs und der Wegnutzung nur störungsunempfindliche Brutvogelarten vor. Rastvogelarten halten einen deutlichen Abstand zu den Verkehrswegen und Siedlungsstätten. Darüber hinaus wird vorsorglich eine Umweltbaubegleitung insbesondere bei der Einrichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen zur Material- und Gerätelagerung zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Unterlage zur FFH-Voruntersuchung wurde die FFH-Verträglichkeit ausreichend dargelegt und durch die zuständigen UNB geprüft. Potentielle baubedingte Auswirkungen auf die Lebensraumqualitäten von Brut- und Gastvögeln in den betrachteten Natura 2000-Gebieten werden insbesondere aufgrund der touristischen Frequentierung des Gebietes während der Bauzeit und unter der Voraussetzung des Einsatzes einer Umweltbaubegleitung ausgeschlossen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Erhöhung und Verstärkung des Deiches führt einerseits auf den östlichen gelegenen 140 m der Deichstrecke zu einer Verbreiterung der Deichgrundfläche in Richtung Campingplatz (ca. 700 m²). Größtenteils verbleibt der Deich jedoch innerhalb seiner bestehenden Trasse. Andererseits führt die geringere Breite des Deichkronenwegs um 0,3 m zu einer Entsiegelung von 270 m². Im Ergebnis kommt es zu einer geringfügigen Flächenumnutzung vom Campingplatz zum Deich.

Bzgl. des Schutzgutes Menschen ist zur Bauzeit tagsüber mit Schallimmissionen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge zu rechnen. Temporär kann es auch zu Umleitungen des Erholungsverkehrs und zu Sperrungen des touristisch genutzten Weges auf dem Deich kommen. Auch die Erholungsfunktion des direkt an den Deich grenzenden Campingplatzes wird während der Bauzeit stark eingeschränkt sein. Die

Nutzer des Campingplatzes werden jedoch durch den Betreiber bereits vor Ihrer Buchung auf die Baustelle aufmerksam gemacht.

Beeinträchtigungen von Anwohnern im Ortskern von Bengersiel können durch die geplante Nutzung der neuen Ortsumgehungsstraße für die Bodentransporte ausgeschlossen werden.

Messbare Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit werden durch die zeitlich begrenzte Deichbaumaßnahme nicht erwartet. Dem Unfallrisiko während der Bauphase wird durch die Einhaltung technischer Vorschriften begegnet, auch sonstige Risiken bestehen nicht. Die Schwere und Komplexität der Umweltauswirkungen wird für das Schutzgut Menschen insgesamt nicht als erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die ökologische Vielfalt, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können insbesondere auf Basis einer Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2020 beschrieben. Besonders, streng oder nach Roter Liste geschützte Arten sind durch Baumaßnahme nicht betroffen.

Falls von der Ausführung der Deichbaumaßnahme sulfatsaures Bodenmaterial berührt wird, ist geplant nach der Handlungsempfehlung zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vorzugehen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung steht eine geeignete Infrastruktur zur Verfügung.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter nicht festgestellt und zudem im Zusammenwirken mit anderen Projekten insbesondere den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 89 zur Ortsumgehungsstraße Bengersiel und Instandsetzungsbaumaßnahmen an Küstenschutzbauwerken (Schöpfwerk, Siele und Rechenreinigungsanlagen) nicht erwartet.

Geplante Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen:

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung können vermieden werden, Kompensationsmaßnahmen sind somit nicht geplant.

Während der Bauzeit wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt, die insbesondere für die Einrichtung und Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen zur Material- und Gerätelagerung zur Verfügung steht und auch die Einhaltung artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG begleiten wird.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG durch die Deichbaumaßnahme bei Einhaltung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen insbesondere dem Einsatz einer Umweltbaubegleitung und der Nutzung der Ortsumgehungsstraße für den Transportverkehr ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt.

Natura 2000-Gebiete sind von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Für die angrenzenden Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet 001/ V01 und V63) wurde die FFH-Verträglichkeit der Deichbaumaßnahme im Rahmen einer Vorprüfung bestätigt.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 15.1.2021
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI

Glaeseker